

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Jungliberale Basel“ (Jungliberale) besteht mit Sitz in Basel ein konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ZGB.

Art. 2 Zweck

Die Jungliberalen, ein Zusammenschluss freiheitlich denkender junger Menschen, bezwecken

- die Förderung des politischen Engagements der Jugend.
- die Verbreitung des liberalen Gedankenguts und des rechtsstaatlichen Denkens ganz allgemein.

Art. 3 Mittel zur Zweckerreichung

Die angestrebten Ziele sollen namentlich erreicht werden durch

- die Diskussion von grundsätzlichen und realpolitischen Fragen im Rahmen von Veranstaltungen.
- eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
- die Zusammenarbeit mit anderen Jungparteien und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen, sowie mit den Behörden der Region.

Art. 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch

- die Jahresbeiträge der Mitglieder und Förderer.
- Erlöse aus besonderen Vereinsaktivitäten.
- freiwillige Zuwendungen.

Art. 5 Mitgliedschaft

- 1 Jede Person, die nicht älter ist als 35 Jahre, kann Mitglied der Jungliberalen werden.
- 2 Jede Person, die älter ist als 35 Jahre, kann Fördermitglied der Jungliberalen werden. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht an den General- und Mitglieder-versammlungen und sind nicht in den Vorstand wählbar.
- 3 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstandes jeweils auf Ende des Kalenderjahres.
- 5 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder- oder Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies wollen.

Art. 6 Organe

Organe der JLB sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 7 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist oberstes Organ.
- 2 Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl von zwei Revisoren
 - Abberufung des Vorstandes und der Revisoren
 - Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Kassiers
 - Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Revision der Statuten
 - Auflösung der JLB



- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens Ende April statt und dient der Erledigung der statuarischen Geschäfte. Sie wird vom Präsidenten mindestens zwei Wochen im voraus unter Ankündigung der Traktanden schriftlich einberufen.
- 4 Der Präsident führt den Vorsitz.
- 5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Präsidenten oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens zwei Wochen im voraus schriftlich einberufen werden.

Art. 8 Mitgliederversammlung

- 1 Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf schriftlich einberufen. Sie dienen der politischen Willensbildung innerhalb der Partei.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann, sofern das zu behandelnde Geschäft mindestens zwei Wochen im voraus schriftlich angekündigt wurde, verbindliche Beschlüsse fassen.
- 3 Sie kann politische Vorstösse jeder Art beschliessen, namentlich Beschlüsse über Initiativbegehren und Referenden.
- 4 Der Präsident führt den Vorsitz.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Kassier
 - dem Sekretär
 - bis zu neun Beisitzern
- 2 Der Präsident führt den Vorsitz. Er koordiniert und überwacht die Tätigkeiten des Vorstands.
- 3 Der Vorstand trifft sich regelmässig. Er organisiert die Tätigkeiten der Jungliberalen, namentlich die politischen Veranstaltungen und Vorstösse sowie die Teilnahme an Wahlen.
- 4 Der Vorstand informiert die Öffentlichkeit über die Aktivitäten und die politische Willensäusserung der Jungliberalen.
- 5 Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.



JUNGLIBERALE BASEL

- 6 Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung für alle Handlungen, die er im Namen der Jungliberalen unternimmt, jederzeit verantwortlich.
- 7 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident oder der Kassier zu Zweien. Die Genannten sind unterschreibungsberechtigt für Geldbezüge aus dem Bank- oder Postcheckkonto der Jungliberalen.
- 8 Der Vorstand wird jährlich in geheimer oder offener Wahl durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Zuerst werden Präsident, Vizepräsident und Kassier, anschliessend die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt. Im weiteren konstituiert sich der Vorstand gemäss Ziff. 1 selbst. Zur Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr erforderlich.

Art. 10 Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren. Ihnen obliegt die Kontrolle der Jahresrechnung des Kassiers und die schriftliche Berichterstattung zuhanden der Generalversammlung.
- 2 Die Revisoren können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

Art. 11 Vertretung in den Gremien der Liberalen

Der Präsident und andere vom Vorstand vorgeschlagene Personen vertreten die Jungliberalen in den Gremien der Liberal-demokratischen Partei Basel-Stadt.

Art. 12 Haftung

- 1 Die Jungliberalen haften ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Jungliberalen ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten erfordert ein Zweidrittelsmehr in der Generalversammlung.

Art. 14 Auflösung

- 1 Die Auflösung der Jungliberalen bedarf eines Dreiviertelsmehr in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.
- 2 Im Fall der Auflösung waltet der Vorstand als Liquidator.

Basel, den 10. Februar 2000